



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Bekanntmachung

Öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oßling

am **Mittwoch, dem 22.10.2025**, findet um **19.30 Uhr** im **Multimediarraum der Kastanienschule Oßling, Schulstraße 8** in **01920 Oßling** eine öffentliche Sitzung / nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oßling statt.

Interessierte Einwohner sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Bekanntgabe des Beschlusses aus der geschlossenen Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2025
5. Beschlussvorlagen
 - 5.1. Berufung des Ortwehrlers der gemeinsamen Ortswehr Oßling/Skaska/Liebegast
 - 5.2. Berufung des stellv. Ortwehrlers der gemeinsamen Ortswehr Oßling/Skaska/Liebegast
 - 5.3. Beschluss des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts (INGEK) der Gemeinde Oßling
 - 5.4. Bauvorhaben „Ausbau K 9226 Ortsdurchfahrt Lieske“ als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Bautzen und der ewag kamenz
 - 5.4.1. Genehmigung Entwurfsplanung
 - 5.4.2. Beauftragung Planungsleistungen für Leistungsphase 4 – 8 und örtlicher Bauüberwachung
 - 5.4.3. Abkauf Granitpflaster und – borde vom Landkreis Bautzen
 - 5.5. Stellungnahme zum Bauantrag Anbau an bestehendem Wohnhaus auf dem Flurstück-Nr.: 18/1 der Gemarkung Oßling
 - 5.6. Stellungnahme zum Bauantrag Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage - Tektur: Neubau Heizraum auf dem Flurstück-Nr. 244/8 der Gemarkung Skaska (5301)
 - 5.7. Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Bernsdorf „Eisenwerkstraße Flur 3, Flurstück 70 und 69/2“ der Stadt Bernsdorf
 - 5.8. Nachgenehmigung - Vergabe Erneuerung Heizungsanlage in der Begegnungsstätte Liebegast
 - 5.9. Verkauf Teil vom kommunalem Flurstück Nr. 67/40 der Gemarkung Oßling
 - 5.10. Spendenannahmen nach § 73 Abs. 5 der SächsGemO
6. Informationen
7. Anfragen der Gemeinderäte
8. Anfragen der Bürger

Nicht öffentlicher Teil

Die den Gemeinderäten zur Verfügung gestellten Beratungsunterlagen zur oben genannten Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, im Sekretariat in der von Zeit vom 13.10.2025 bis 22.10.2025 während der allgemeinen Dienstzeiten und auf unserer Internetseite der Gemeinde Oßling eingesehen werden.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung

Ostächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE33XXX

IBAN: DE 37 8505 0300 3110 0018 95

*kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente

Gemeinderat Oßling

Index: 2634

Nummer: 87/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

☒ Beschlussvorlage		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		..
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.1.	22.10.2025

Betreff: Berufung des Ortswehrleiters der gemeinsamen Ortswehr Oßling/Skaska/Liebegast

Beschlussvorlage	☒ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☐ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling bestätigt das Ergebnis der Wahl zur Ortswehrleitung der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast vom 19.09.2025. Der Bürgermeister beruft zum 01.11.2025 für die Dauer von 5 Jahren

Kamerad Arne Zscheschang zum Ortswehrleiter der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Begründung:

Kamerad Zscheschang wurde in der Jahreshauptversammlung der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast am 19.09.2025 von den anwesenden 26 aktiven Kameraden mit 26 ja-Stimmen, mit einer absoluten Mehrheit, zum Ortswehrleiter der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast gewählt. Er nahm die Wahl an.

Gemeinderat Oßling

Index: 2635

Nummer: 88/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

☒ Beschlussvorlage		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		..
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.2.	22.10.2025

Betreff: Berufung des stellv. Ortwehrleiters der gemeinsamen Ortswehr Oßling/Skaska/Liebegast

Beschlussvorlage	☒ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☐ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling bestätigt das Ergebnis der Wahl zur Ortswehrleitung der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast vom 19.09.2025. Der Bürgermeister beruft zum 01.11.2025 für die Dauer von 5 Jahren

Kamerad Eric Schütze zum stellvertretenden Ortswehrleiter der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Begründung:

Kamerad Schütze wurde in der Jahreshauptversammlung der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast am 19.09.2025 von den anwesenden 26 aktiven Kameraden mit 14 ja-Stimmen, mit einer absoluten Mehrheit, zum Ortswehrleiter der gemeinsamen Ortswehren Oßling-Skaska-Liebegast gewählt. Er nahm die Wahl an.

Gemeinderat Oßling

Index: 2636

Nummer: 89/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

☒		Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.3.	22.10.2025

Betreff: Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts (INGEK) der Gemeinde Oßling

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept (INGEK) der Gemeinde Oßling in der Fassung vom 18.09.2025 als Handlungsgrundlage für die strategische Kommunalentwicklung der nächsten 10 bis 15 Jahre.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Begründung:

Die Gemeinde Oßling arbeitet gemeinsam mit dem Planungsbüro Schubert aus Radeberg seit August 2024 an einem Integrierten Gemeinde- Entwicklungskonzept (INGEK) als einem übergeordneten strategischen Planungskonzept, das unterschiedliche Themen zusammenfasst, langfristige Zielvorstellungen formuliert und Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde für die nächsten 10 bis 15 Jahre aufzeigt.

Mit dem Konzept wird eine Grundlage für kommunale Investitionsentscheidungen geschaffen. Das INGEK dient als Zuwendungsvoraussetzung für die Aufnahme in verschiedene Förderprogramme. Aus dem INGEK soll insbesondere ein Stadtentwicklungskonzept (SEKO) abgeleitet werden.

Nach der Anlaufberatung am 15.08.2024 fand im September 2024 mit dem PB ein Vororttermin im Gemeindegebiet statt, bei dem alle Ortsteile besucht wurden.

Am 26. und 28.11.2024 folgten die ersten beiden Workshops. In der Gemeindebibliothek Oßling kamen Vertreter der Ortsteile Oßling, Liebegast, Scheckthal und Lieske zusammen, um sich über Stärken und Schwächen in den Ortsteilen auszutauschen. Für Einwohner der Ortsteile Döbra, Skaska, Trado, Milstrich und Weißig fand diese Veranstaltung in der Begegnungsstätte Milstrich statt.

Anschließend lief bis zum 21.12.2024 eine Bürgerbefragung zur Gemeindeentwicklung, an der in Papierform aber auch digital über das Beteiligungsportal Sachsen teilgenommen werden konnte.

Um konkrete Maßnahmevorschläge zu erarbeiten und zu diskutieren folgte eine zweite Workshoprunde am 21. und 22. Mai 2025.

Mit Arbeitsstand vom 18.09.2025 liegt nunmehr das komplette Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept vor. Auf Grund des Dokumentumfangs erfolgte die Zusendung an die Gemeinderäte bereits am 11.09.2025.

Gemeinderat Oßling

Index: 2637

Nummer: 90/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1: Vorb. beider Ausschüsse	3.1.1.	20.10.2025
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.4.1.	22.10.2025

Betreff: Genehmigung Entwurfsplanung "Ausbau K 9226 OD Lieske"

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling genehmigt die Entwurfsplanung "Ausbau K 9226 OD Lieske".

Der Landkreis Bautzen plant Erneuerung der Ortsdurchfahrt (OD) Lieske vom Ortseingang aus Richtung Oßling kommend bis zum Durchlass "Liesker Bach" auf einer Länge von ca. 157 m.

Folgende Leistungen sind geplant

1. Straßenbau - verantwortlich Landkreis Bautzen
2. Erneuerung der Trinkwasserleitung - verantwortlich ewag kamenz
3. Erneuerung der Teilsortskanalisation, Ausbau des Gehweges und Errichtung von zwei barrierefreien Bushaltestellen - verantwortlich Gemeinde Oßling

Der Landkreis betreut hierbei federführend die technische Planung dieser Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde Oßling und der ewag kamenz und hat für die Planungen das Ingenieurbüro Horst Alte GmbH, Maukendorf am Wald 38 in 02997 Wittichenau verpflichtet.

Die voraussichtlichen Eigenmittel für den Bau einschließlich der Planungskosten betragen für die Gemeinde Oßling ca. 145.716,98 € gemäß der Kostenberechnung Leistungsphase 3.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Gemeinderat Oßling

Index: 2638

Nummer: 91/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1: Vorb. beider Ausschüsse	3.1.2.	20.10.2025
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.4.2.	22.10.2025

Betreff: Vergabe Planungsleistung für "Ausbau K 9226 OD Lieske - Kanalbau, Verkehrsanlagen" für LP 4 bis 8

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beauftragt das Planungsbüro

Ingenieurbüro Horst Alte GmbH
Maukendorf am Wald 38
02997 Wittichenau

mit den Planungsleistungen für das Bauvorhaben "Ausbau K 9226 OD Lieske - Kanalbau, Verkehrsanlagen" für die Leistungsphasen 4 bis 8 einschließlich der örtlichen Bauüberwachung
mit einer Summe von 25.007,73 Euro brutto auf Grundlage der Kostenberechnung Leistungsphase 3.

Die Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 3 mit einer Auftragssumme von 8.679,34 Euro brutto für dieses Bauvorhaben erfolgte bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.2025.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Gemeinderat Oßling

Index: 2639

Nummer: 92/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1: Vorb. beider Ausschüsse	3.1.3.	20.10.2025
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.4.3.	22.10.2025

Betreff: Abkauf Granitpflaster und -borde vom Landkreis Bautzen

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beauftragt den Bürgermeister, im Zuge der Baumaßnahme "Ausbau K 9226 OD Lieske" ca. 100 t Granitpflaster und -borde vom Landkreis Bautzen zu einem Preis von 80,00 Euro/t abzukaufen.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite!

Begründung:

Bei der Baumaßnahme "Ausbau K 9226 OD Lieske", welche im Jahr 2026 durchgeführt werden soll, werden das vorhandene Granitpflaster der "Hauptstraße" sowie die Granitborde entlang des ehemaligen Gasthofes Lieske ausgebaut und durch Asphalt bzw. Betonborde ersetzt.

Der Landkreis Bautzen hat der Gemeinde Oßling den Abkauf des Granites für 80,00 Euro pro Tonne angeboten. Eine Tonne Granitpflaster entspricht hierbei einer Fläche von ca. 4 m².

Lagerkapazität auf dem Gelände des kommunalen Bauhofes in Oßling besteht für 100 Tonnen.

Das Material kann dann für andere Bauvorhaben der Gemeinde (z.B. Gestaltung Ortsmitte Oßling) verwendet werden.

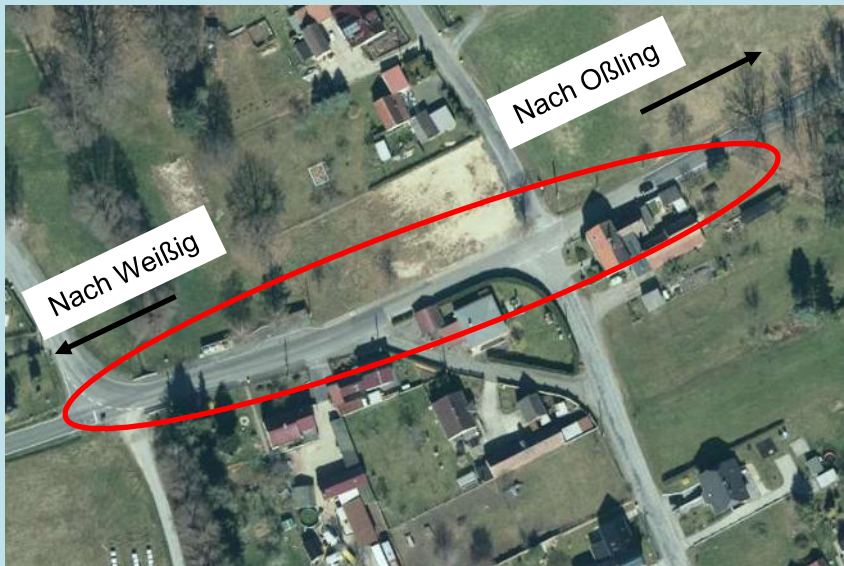
Die Kosten für den Abkauf belaufen sich auf ca. 8.000,00 Euro und werden in den Haushaltsplan 2026 eingestellt.



Gemeinde Oßling

Bauvorhaben Ortsdurchfahrt K 9226 Lieske

1. Baubereich





2. Notwendigkeit

- **Straßenbau:**
 - Entfernung Granitpflaster, Instandsetzung Fahrbahn
 - Damit Verbesserung Verkehrsverhältnisse und der Sicherheit
- **Ausbau Barrierefreie Bushaltstellen:**
 - Gemeinde ist seit 01.01.2022 verpflichtet die Bushaltstellen innerhalb der Ortslage barrierefrei auszubauen
 - Synergien für Missionshof und barrierefreie Wohnungen Bergschlösschen
- **Gehweg**
 - Verbesserung der Sicherheit für die Kinder am Bergweg und Anschluss in Richtung Hauptstraße
 - Verbesserung Barrierefreiheit
 - Flurstück Richtung Bergweg wurde beim Verkauf des Grundstücks „Alter Gasthof Lieske“ extra herausgemessen
- **Teilortskanalisation**
 - Bestandkanäle in einem sehr schlechten Zustand (Kamerabefahrung)
 - Zusammenlegen von zwei Kanalsträngen zu einem, damit zukünftig weniger Instandhaltungsaufwand
- **Trinkwasserleitung**
 - Erneuerung Bestandsleitungen, dabei Verlegung außerhalb privater Grundstücke und Verbesserung Löschwasserversorgung



3. Kosten Stand Leistungsphase 3 - 25.09.2025

Alle Angaben Brutto

Gesamtkosten
772.000 € Bau

Gemeinde Oßling

Landkreis

EWAG

Gehweg

32.000 € Bau
3.033 € Planung

Bushaltestellen

111.000 € Bau
13.738 € Planung

TOK

133.763 € Bau
16.895 € Planung

Straßenbau

339.237 € Bau

Trinkwasser

156.000 € Bau

Summe 313.429 €

**+ Anteil Allgemeine Kosten
(Verkehrssicherung)**
3.000 €

- Förderung 90%*
99.900 € Bau
12.364 € Planung

**- Kanalbeitrag
vom Landkreis**
53.763 €

**Dafür Instand-
haltung durch
Gemeinde**

Eigenmittel Gemeinde Oßling

35.033 €

12.474 €

96.895 €

Summe 147.402 €

Einsparpotential:
9.355 €

Einsparpotential:
2.320 €

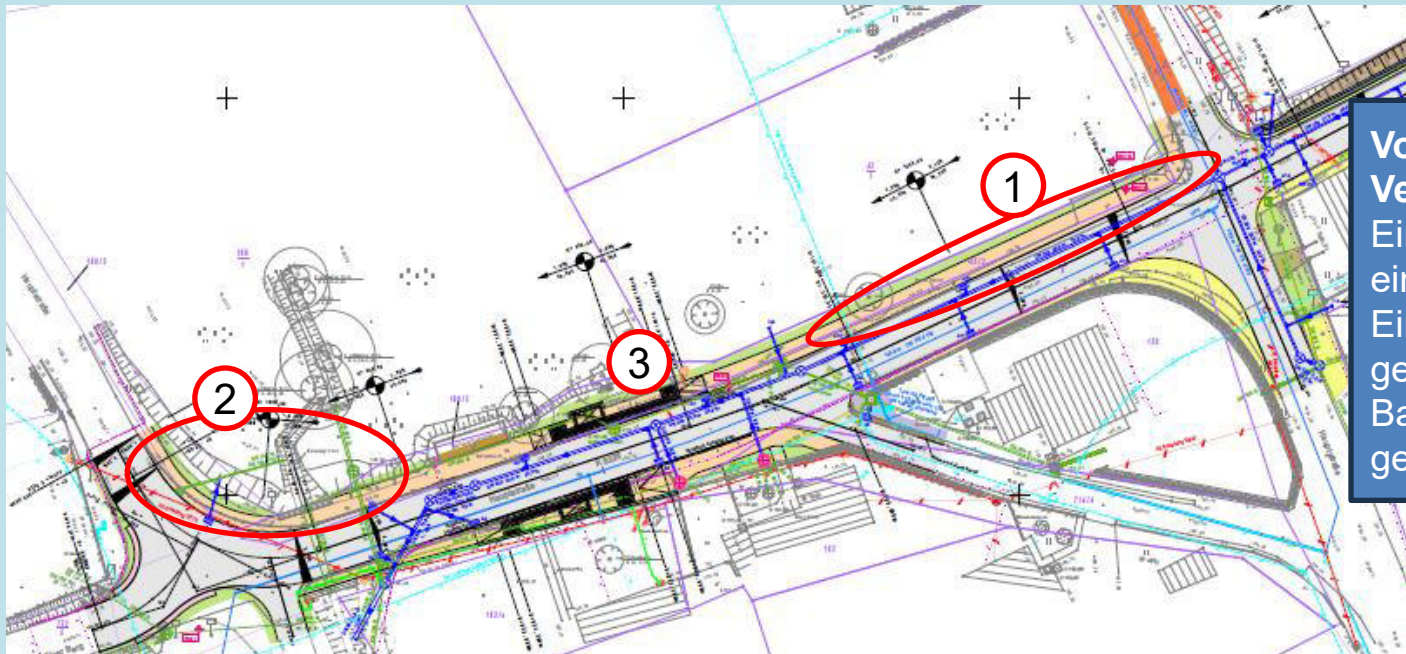
**Refinanzierung über
Abwassergebühren
– 40 Jahre
Abschreibungs-
zeitraum**

*** Nachförderung möglich bei
Überschreitung der geplanten
Kosten**



4. Einsparpotentiale

1. Gehweg vom Randbereich Bushaltestelle bis Bergweg nicht Pflastern, nur Schottern – 5.474 €
2. Gehweg vom Randbereich Bushaltestelle bis Ende Kurve Hauptstraße nicht Pflastern, nur Schottern – 3.880,18 €
3. Altes Buswartehaus stehen lassen – 2.320 €

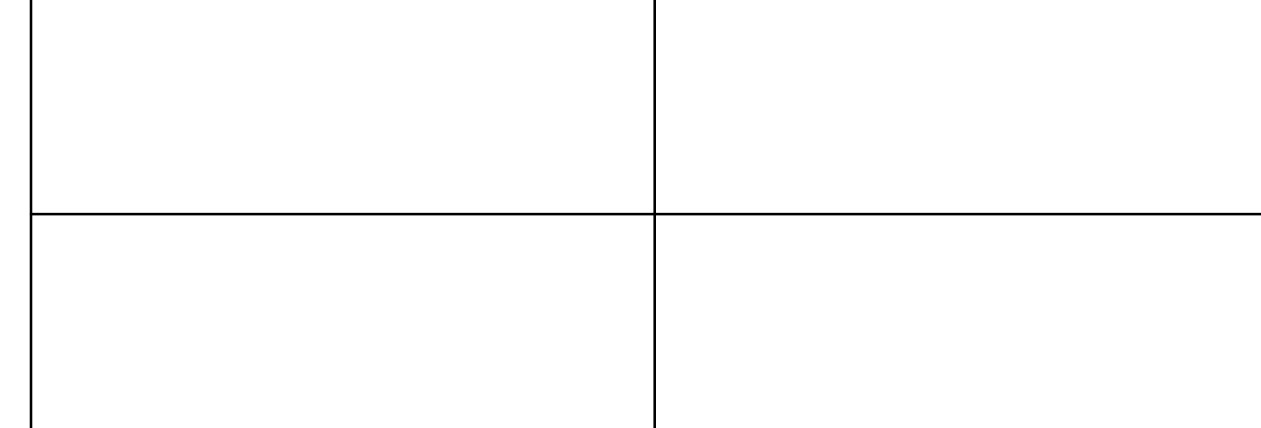


**Vorschlag
Verwaltung**
Einsparungen nicht
einplanen, da
Einsparpotentiale
gering und Ziel der
Barrierefreiheit
gefährdet.



5. Zeitplan

- 22.10.2025: Beauftragung LP 4 bis 8 GR
- Ausschreibung über Jahreswechsel
- Februar Vergabe
- Bauausführung Ende April bis Ende Sommerferien August 2026



Gemeinderat Oßling

Index: 2640

Nummer: 93/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.5.	22.10.2025

Betreff: Stellungnahme zum Bauantrag Anbau an bestehendem Wohnhaus auf dem Flurstück-Nr.: 18/1 der Gemarkung Oßling

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling gibt zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Flurstück Nr. 18/1 der Gemarkung Oßling nachfolgende Stellungnahme ab:

Das Bauvorhaben befindet sich lt. Klarstellungs- und Abrundungssatzung von 1997 für den Ortsteil Oßling im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten.

Zur Sicherung der verkehrsmäßigen Erschließung wird die Gemeinde Oßling den jeweiligen Grundstückseigentümern der Flurstücke Nr. 18/1 und 67/4 der Gemarkung Oßling ein Wegerecht über das kommunale Flurstück Nur 67/12 der Gemarkung Oßling einräumen.

Die in § 34 aufgeführte Zulässigkeitskriterien für das Bauen im Innenbereich werden damit erfüllt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

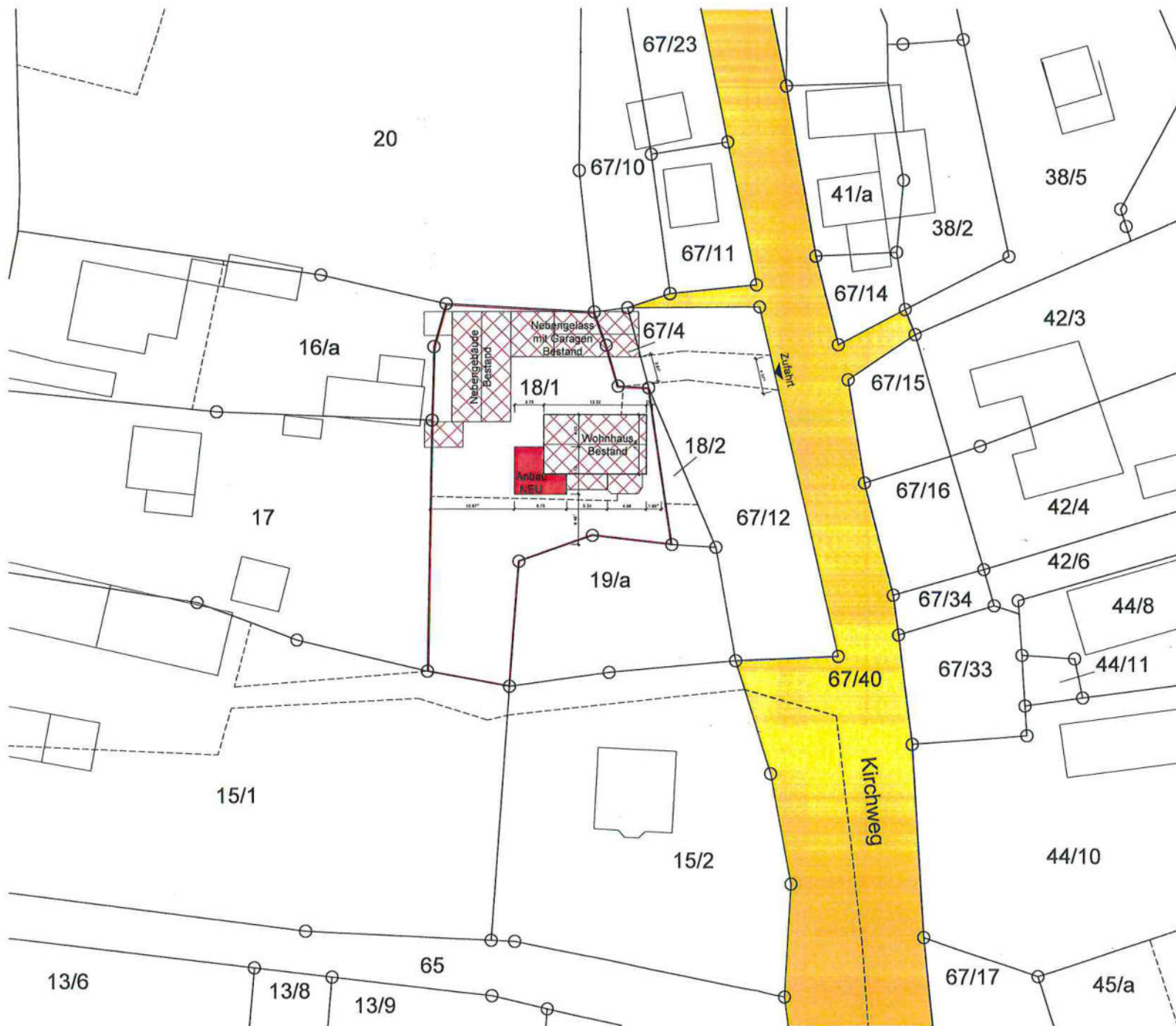
Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Siehe Rückseite!

Begründung:

Die Eigentümer des Flurstücks Nr. 29/1 der Gemarkung Oßling haben am 01.08.2025 einen Antrag auf Erwerb eines Teils des kommunalen Straßengrundstücks zur Abrundung ihres Wohngrundstücks gestellt.



- Grundstücksgrenze
- bestehendes Gebäude
- neues Gebäude

BAUANTRAG M1:500 Lageplan

Anbau an
besteh. Wohnhaus
Kirchweg 13
01920 Oßling
Flurst. Nr.: 18/1
Gemarkung: Oßling

Bauherr:

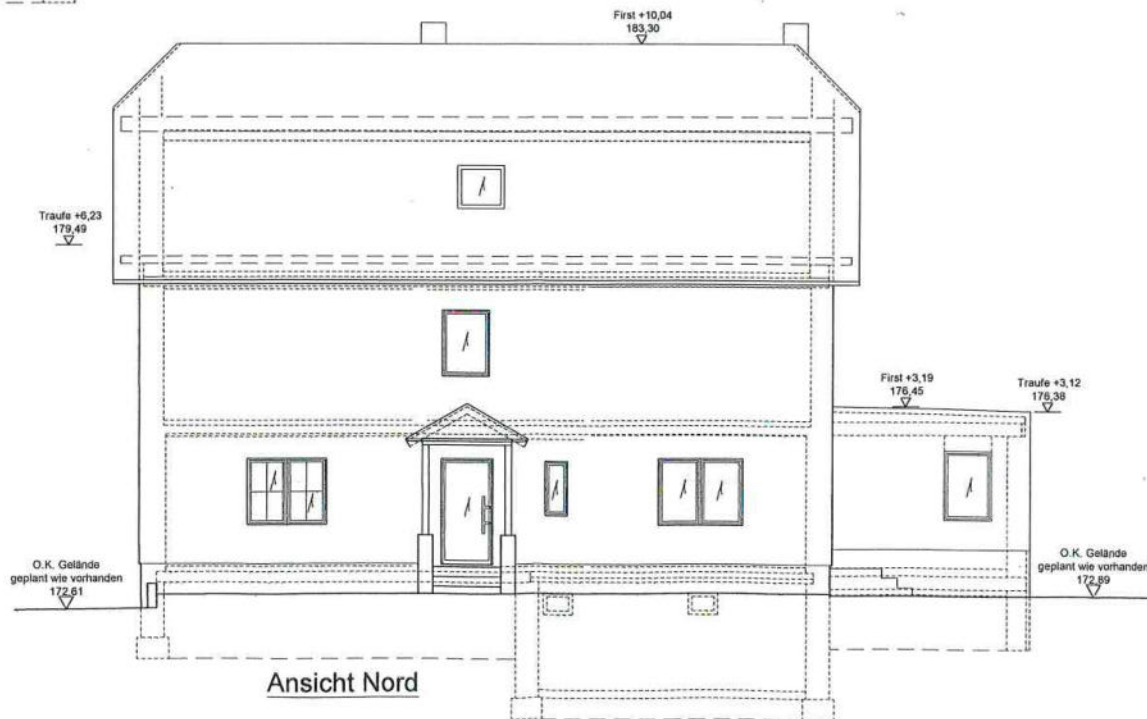
Unterschrift

Planverfasser:
BAU-ingenieur-WERKSTATT
Dipl.-Ing. (FH)
Stephan Berger
Am Walberg 2A
01917 Kamenz,
OT Lückersdorf

Erstellt am: 11.09.2025
Bearbeiter: Stephan Berger

Dipl.-Ing. (FH)





BAUANTRAG M1:100 Ansicht Süd u. Nord

Anbau an
besteh. Wohnhaus
Kirchweg 13
01920 Oßling
Flurst. Nr.: 18/1
Gemarkung: Oßling

Bauherr:

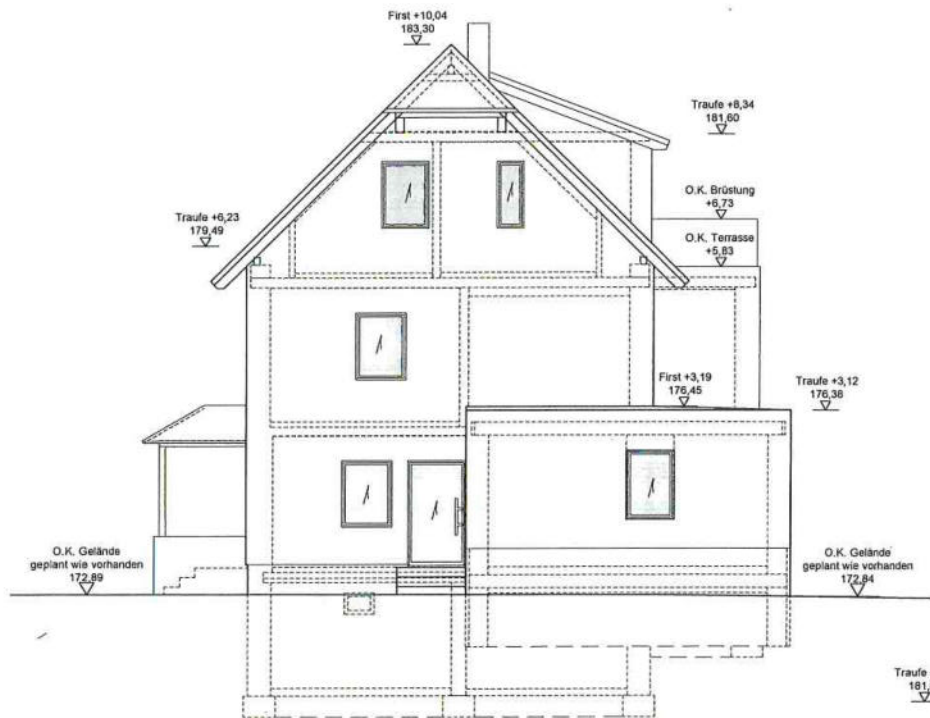
Unterschrift

Planverfasser:
BAU-ingenieur-WERKSTATT
Dipl.-Ing. (FH)
Stephan Berger
Am Walberg 2A
01917 Kamenz,
OT Lückersdorf

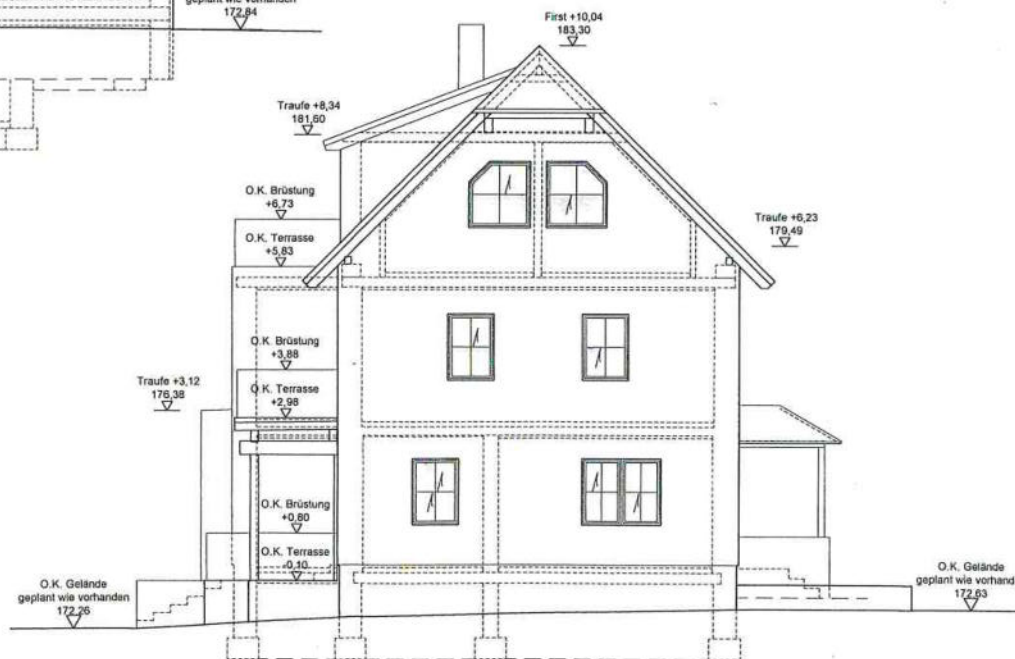
Erstellt am: 11.09.2025
Bearbeiter: Stephan Berger

Dipl.-Ing. (FH)





Ansicht West



Ansicht Ost

BAUANTRAG M1:100 Ansicht West u. Ost

Anbau an
besteh. Wohnhaus
Kirchweg 13
01920 Oßling
Flurst. Nr.: 18/1
Gemarkung: Oßling

Bauherr:

.....
Unterschrift

Planverfasser:
BAU-ingenieur-WERKSTATT
Dipl.-Ing. (FH)
Stephan Berger
Am Walberg 2A
01917 Kamenz,
OT Lückersdorf

Erstellt am: 11.09.2025
Bearbeiter: Stephan Berger



Gemeinderat Oßling

Index: 2641

Nummer: 94/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.6.	22.10.2025

Betreff: Stellungnahme zum Bauantrag Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage - Tektur: Neubau Heizraum - auf dem Flurstück Nr. 244/8 Gemarkung Skaska (5301)

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

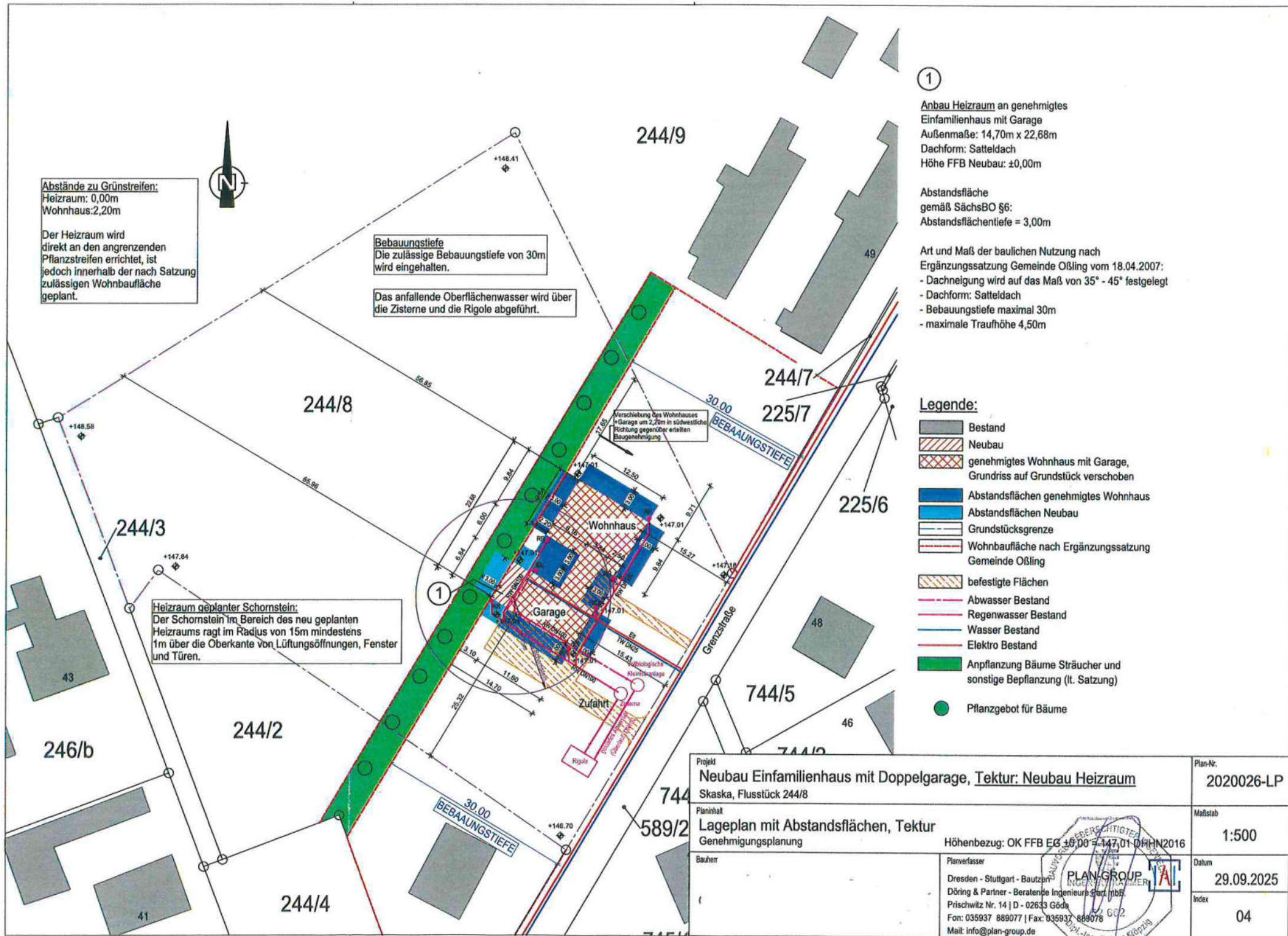
Der Gemeinderat Oßling gibt zum vorliegenden Bauantrag Tektur: Neubau Heizraum -zum bereits genehmigten Bauvorhaben - Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Flurstück Nr. 244/8 der Gemarkung Skaska folgende Stellungnahme ab:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich der Ortschaft Skaska - im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Flurstück Nr. 244 der Gemarkung Skaska" vom März 2007 und entspricht bis auf eine Abweichung den Festsetzungen der Satzung.

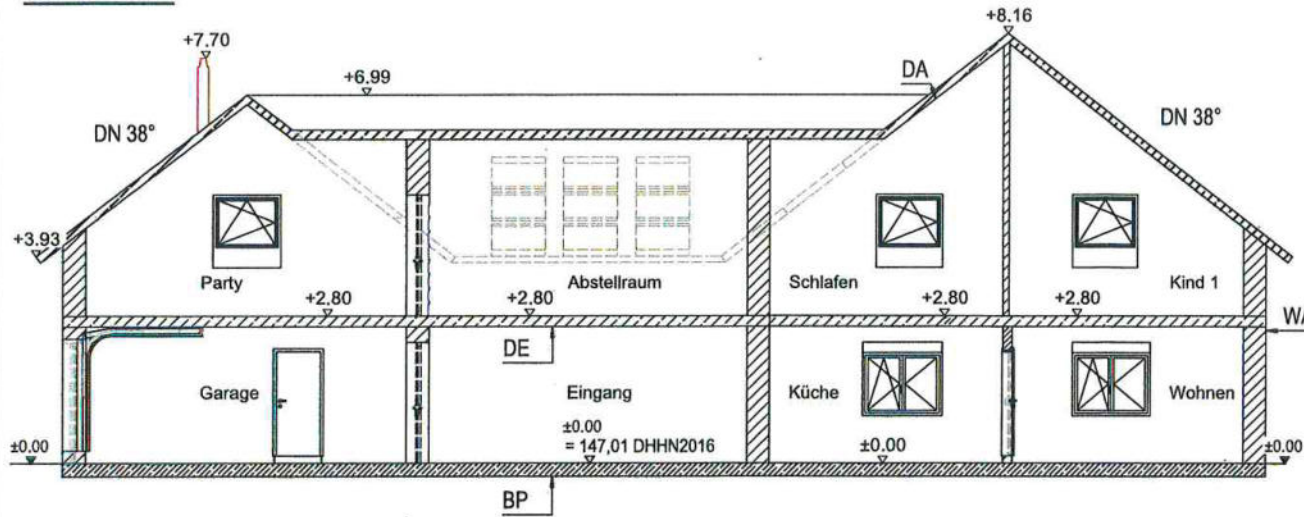
Der Abweichung von der Ergänzungssatzung in § 2 Abs. 2 - statt Sattel- und Krüppelwalmdach - Anbau Heizraum mit Flachdach - wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

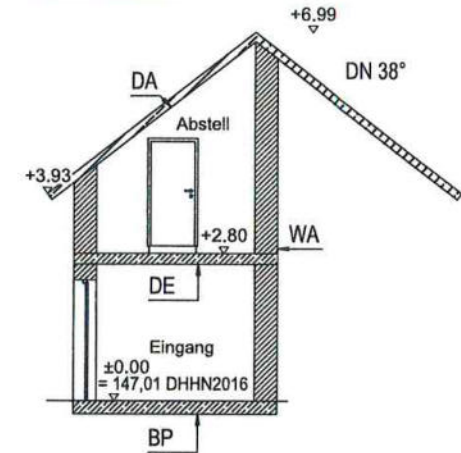
Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						



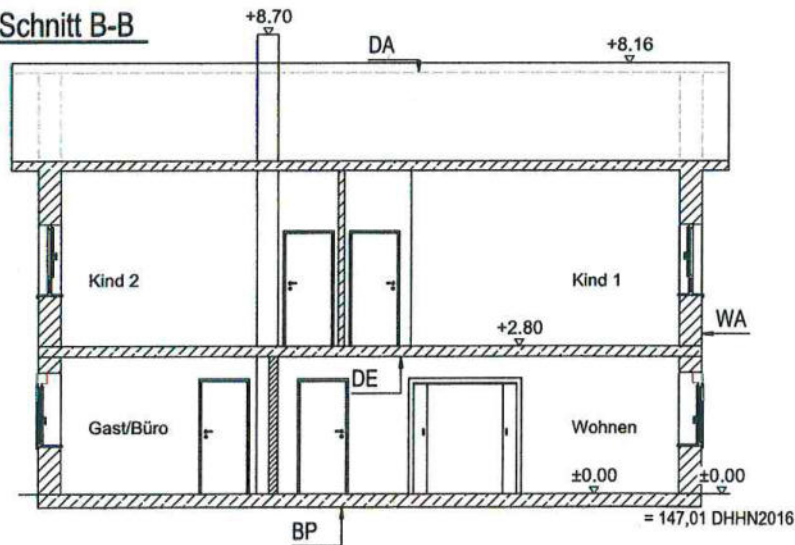
Schnitt A-A



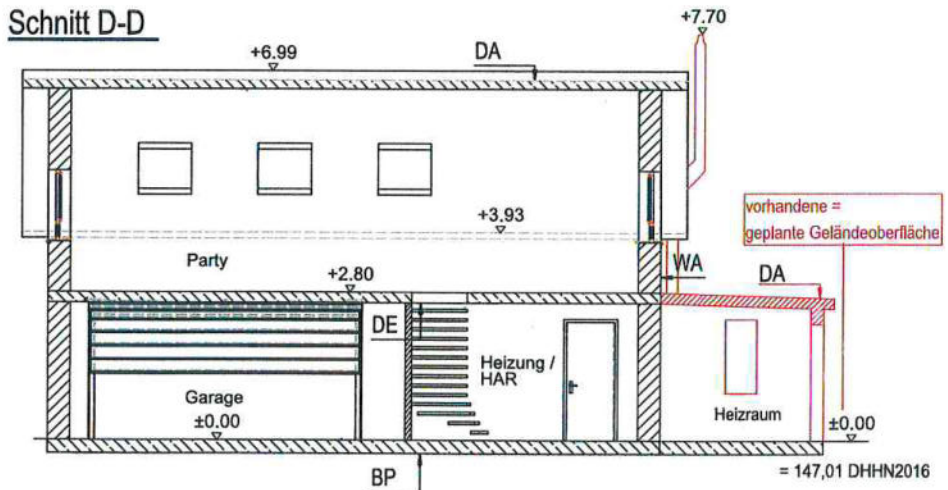
Schnitt C-C



Schnitt B-B



Schnitt D-D



Dach (DA)

Dachziegel
Dachlattung 40mm
Konterlattung 24mm
Unterspännbahn
Sparren / Dämmung 200mm
Dampfsperre
Konterlattung 24mm
Gipskarton 12,5mm

Wand (WA)

Gipsputz
Porenbetonstein 42,5cm
Außenputz 2 Lagig

Decke (DE)

Belag 15mm
Estrich 55mm
Trittschalldämmung 20mm
Unterdämmung 40mm
Abdichtung
Stahlbetondecke 18cm
Farbanstrich

Bodenplatte (BP)

Belag 15mm
Estrich 55mm
Trittschalldämmung 20mm
Unterdämmung 100mm
Abdichtung
Bodenplatte 25cm
Sauberkeitsschicht
Erdreich

Projekt

Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Tektur: Neubau Heizraum
Skaska, Flurstück 244/8

Planinhalt

Schnitte, Tektur
Genehmigungsplanung

Bauherr

Planverfasser

Dresden - Stuttgart - Bautzen
Döring & Partner - Beratende Ingenieure Part mbH
Prischwitz Nr. 14 | D - 02639 Göda
Fon: 035937 889077 | Fax: 035937 889076
Mail: info@plan-group.de



Plan-Nr.

2020026-SN

Maßstab

1:100

Datum

29.09.2025

Index

04

Gemeinderat Oßling

Index: 2642

Nummer: 95/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

☒ Beschlussvorlage		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.7.	22.10.2025

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Eisenwerkstraße Flur 3, Flurstück 70 und 69/2" der Stadt Bernsdorf

Beschlussvorlage	☒ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☐ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling gibt zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf "Eisenwerkstraße Flur 3, Flurstück 70 und 69/2" der Stadt Bernsdorf im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nachfolgende Stellungnahme ab:

Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Gemeinde Oßling nicht berührt.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

BEBAUUNGSPLAN BERNSDORF EISENWERKSTRASSE
Flur 3, Flurstück 70 und 69/2
Entwurf 03.07.2025 Dipl.Ing. Architektin Palme



Ergänzung Hinweise 5.
„Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln.“

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- gemäß § 9 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung §89SächsBO
- Freiflächen**
Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Grundstückseinfriedungen**
Entlang der Straße und außerhalb der Sichtdreiecke sind nur Zäune und Laubgehölzhecken bis max. 2m Höhe zulässig.
- C. Hinweise**
- Flächen für Stellplätze und Garagen**
Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den Baugrundstücken entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten.
 - Meldepflicht von Bodenfunden**
Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.
 - Bodenschutz / Altlasten**
Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten. Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
 - Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken**
Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.
 - Bohranzeige-/Bohrergebnismittlungspflicht**
Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gemäß §15Sächs.Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
 - Vorsorgender Radonschutz**
Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.
 - Naturschutz**
Festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß §82Abs.2SächsBO folgende Pflanzperiode abzuschließen. Die Beseitigung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 1.März bis zum 30.September Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten) nicht gestattet.
 - Schallschutz**
Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung des allgemeinen Wohngebietes einzuhalten:

Schalleistungspegel[dB(A)]	Abstand m
59	20
57	15
53	10

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht wird, dass durch die lärmemittierende Anlage unter Beachtung der Vorbelastung die Immissionswerte der TA Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan Bernsdorf Eisenwerkstraße bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit Planstand2025 sowie der Begründung mit Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

Bernsdorf, den2025 (Bürgermeister) (Siegelabdruck)

BEKANNTMACHUNG
Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Mitteilungsblatt KW/2025 am durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2BauGB und §44Abs4SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bernsdorf, den2025 (Bürgermeister) (Siegelabdruck)



BEBAUUNGSPLAN BERNSDORF EISENWERKSTRASSE
Flur 3 Flurstück 70 und 69/2

Auftraggeber: Stadt Bernsdorf
Rathausallee 2 02994 Bernsdorf

Bearbeitung: ENTWURF 03. 07. 2025

Architekturbüro Ilona Palme
Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz
Tel 03578 315319 Handy 01735826714
e-mail: Palme.Kamenz@t-online.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A, Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
 Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgelegt.

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	

II max.zulässige Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
GFZ 0,8 max. mögliche Geschossflächenzahl
GRZ 0,4 max. mögliche Grundflächenzahl
TH 6,0m max.zulässige Traufhöhe
Außenwandhöhe vom mittleren Niveau der angrenzenden Straße bis Traufe höchstens
- Bauweise** (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 Einzel- und Doppelhaus zulässig
Baugrenze §23 (1) BauNVO
Außerhalb der mit Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des §12 und 14 BauNVO errichtet werden außer im 3m Bereich zur Straße.

- Verkehrsflächen** (§9 Abs.1, Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsfläche
- Versorgungsanlagen und -leitungen** (§9 Abs. 1, Nr. 12, 13 und 14 BauGB)
 vorhandene Abwasserleitung
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
Für die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten wird der Kreis der Begünstigten wie folgt bestimmt:
LR1: Geh- und Fahrrecht für Eigentümer Bernsdorf Flur 3 Fl.Nr.71
- Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)
 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang mit heimischen Arten zu ersetzen.
Pflanzfestsetzungen
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Angelegt wird ein Gehölzgürtel mit Sträuchern und Laubbäumen entsprechend Pflanzliste.
zu verwendende Arten:
Bäume: Acer platanoides (Spitzahorn)
Malus sylvestris (Wildapfel)
Sträucher: Carpinus betulus (Hainbuche)
- 6.1.**
 Pro Baugrundstück sind mind.3Obst- oder Laubbäume zu pflanzen.
- Heckenpflanzung Hainbuche

- Begrenzung der Bodenversiegelung**
Die Befestigung der Stellplätze und ihren Zufahrten ist nur mit wasserdurchlässigen Aufbau zulässig (z.B.Rasenpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30%Fugenanteil.)
- Rückhaltung von Niederschlagswasser**
Das auf den Wohngrundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten (z.B.Zisternen) oder zu verwerten (als Brauchwasser) oder zu versickern.
- Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG** (§9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Schallschutz).
Zum Schutz vor nächtlichen Schallimmissionen durch den Gießereimaschinenbau soll mindestens ein Fenster von überwiegend zum Schlafen genutzter Räume (Schlaf-, Kinder-, Gästezimmer) an der zur Eisenwerkstraße abgewandten Seite angeordnet werden. Alternativ kann auch ein Einbau einer schalldämmten Belüftungseinrichtung erfolgen, wenn die Anordnung der Fenster von überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen so nicht gewollt wird.
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 nachrichtliche Übernahme
 Gebäudebestand
 vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

BEGRÜNDUNG

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Begründung der Planaufstellung

Der Bebauungsplan wird durch die Stadt Bernsdorf aufgestellt, da Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Planungsziel ist es, die Fläche westlich der Wohnbebauung Eisenwerkstraße und südlich der Garagenreihe auf Gemarkung Bernsdorf Flur 3 Fl. Stck.70 als Wohnbaufläche zu entwickeln. Die Verkehrserschließung soll direkt östlich vom Garagenkomplex über Flur 3 Fl. Stck.69/2 erfolgen.

Vorgesehen ist die Einordnung von 1-2 Wohnhäusern, sowie Nebenanlagen. Dazu bedarf es einer städtebaulichen Ordnung und einer geordneten Erschließung. Bei der Bauleitplanung können sich die TÖB (Träger öffentlicher Belange), Nachbargemeinden und direkt Betroffenen z. B. die Bewohner der Eisenwerkstraße äußern.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege wurden geprüft.

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche auf Flur 3 Fl. Stck.70 der Gemarkung Bernsdorf geschaffen. Die geplante Bebauung rundet die im Zusammenhang bebaute Ortslage ab.

Aus der Planaufstellung für ein Wohngebiet ergibt sich keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten bestehen nicht. Außerdem ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Die Planaufstellung erfolgt im Vollverfahren nach BauGB.

Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erarbeitet (siehe Anlage 3). Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, sind auszugleichen. Dazu wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz beigelegt (Anlage 2).

Rechtsgrundlagen der Planänderung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023(BGBl. I S.394) m.W.v.01.01.2024

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)

SächsNatSchG (2013): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dez. 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

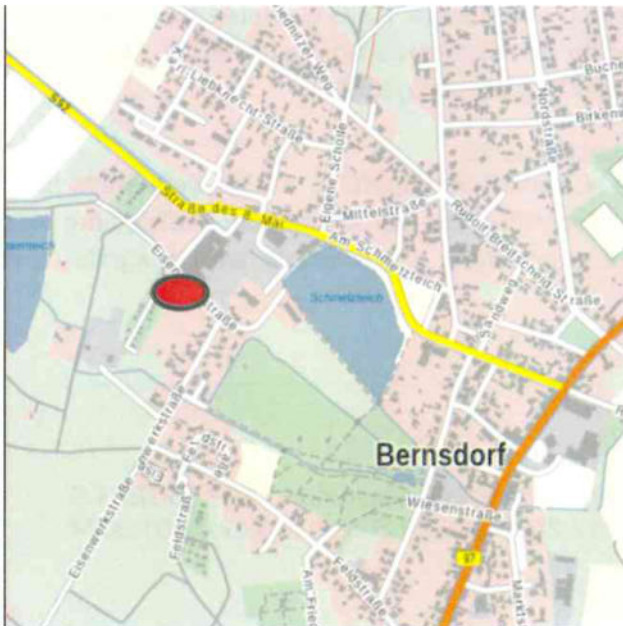
Der Stadtrat Bernsdorf wird am 15.05. 2025 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für diesen Teil beschließen.

2. AKTUELLE SITUATION

Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Stadt Bernsdorf im Westteil und betrifft die Gemarkung Bernsdorf Flur 3 Fl.-Nr.70 und T.v.69/2.

Es hat eine Größe von 0,15ha und liegt an der Eisenwerkstraße. Die Grundstücke sind Privateigentum außer dem Straßengrundstück Eisenwerkstraße Flur 3 Fl.Nr. 127/24. Im Osten schließen sich Flächen mit Wohnbebauung an (Eisenwerkstraße 2a,2b). Nördlich vom Plangebiet steht eine Garagenreihe. In 30m Abstand nördlich der Straße befindet sich das Eisenwerk „Gießerei Maschinenbau GmbH“.



Gemeinderat Oßling

Index: 2643

Nummer: 96/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

	☒	Beschlussvorlage
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		..
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.8.	22.10.2025

Betreff: Nachgenehmigung - Vergabe Erneuerung Heizungsanlage in der Begegnungsstätte Liebegast

Beschlussvorlage	☒	der Verwaltung	☐	der Fraktion
	☐	des Ausschusses	☐	des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling erteilt dem Bürgermeister die Nachgenehmigung für den Auftrag der Leistung "Erneuerung der Heizungsanlage in der Begegnungsstätte Liebegast" entsprechend des Vergabevorschlags in der Anlage an die Firma Bathow Haustechnik, Weißiger Straße 3 in 02994 Bernsdorf zum Angebotspreis von 8.376,70 € brutto.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Begründung:

Es wird auf den Vergabevorschlag vom 01.10.2025 verwiesen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine nötige nicht aufschiebbare Erneuerung, da die derzeitige Heizung defekt ist.

Es wurden aufgrund der dringenden Umsetzung nur 2 Angebote eingeholt.

Die Rechnungsverbuchung erfolgt beim Produktkonto 522002.096000 (Wohnungswirtschaft / Anlagen im Bau). Die Finanzierung erfolgt aus den liquiden Mitteln.



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen
Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Vergabevorschlag

Projekt Gas-Brennwertkessel, Begegnungsstätte Liebegast

Leistung: Erneuerung Gas-Brennwertkessel

Die Ausschreibung erfolgte als freihändige Vergabe.

Es wurden 2 Firmen in die Ausschreibung einbezogen. 2 Firmen reichten ein Angebot ein.

Bieter Nr.	Firmenbezeichnung:
01	Firma Bathow, Weißiger Straße 3, 02994 Bernsdorf
02	Firma Bartnitzek, Gartenweg 2, 01920 Oßling

1. Formale Angebotswertung

1.1 Ermittlung auszuschließender Angebote aus zwingenden Gründen

-nicht rechtzeitig vorgelegte Angebote:	keine Angebote
-Fehlen von Preisangaben:	keine Angebote
-Leistungen nicht zweifelsfrei erkennbar:	keine Angebote
-Änderungen der geforderten Leistungen:	keine Angebote
-wettbewerbswidrige Absprachen:	keine Angebote
-nicht zugelassene Nebenangebote:	keine Angebote

Zwischenergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

1.2 Ermittlung auszuschließender Angebote aus fakultativen Gründen

-Fehlen geforderter Angaben oder Erklärungen:	keine Angebote
-Vorliegen von Insolvenz:	keine Angebote
-nicht gekennzeichnete Nebenangebote:	keine Angebote

Ergebnis der 1. Wertungsstufe: keine Angebote sind auszuschließen

2. Eignungsprüfung

Von den Bietern sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt.

Ergebnis der 2. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

-Die Prüfung der Preise erfolgte nach einheitlichen Maßstäben.

-Die rechnerischen Prüfungen ergaben keine Rechenfehler.

-Die angebotenen Leistungen der Bieter entsprechen den geforderten Leistungen.

-Ein Missverhältnis zwischen angebotenen Preisen und zu erbringender Leistung ist nicht erkennbar.

Ergebnis der 3. Wertungsstufe: kein Ausschluss von Angeboten

4. Auswahl des Angebotes

Das Angebot der Firma „Bathow“ ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte hinsichtlich Qualität und Preis das wirtschaftlichste Angebot und somit zu beauftragen.

Nach rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Stand:

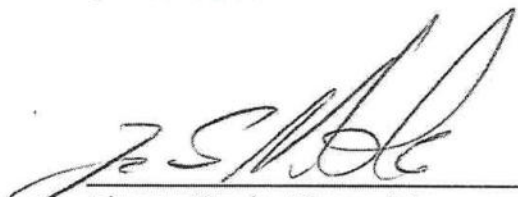
Bieter Nr.	Firma	Angebot geprüft brutto
01	Fa. Bathow	€ 8.376,70
02	Fa. Bartnitzek	€ 8.712,03

Ergebnis der 4. Wertungsstufe: Angebot: Bieter Nr. 01

Firma Bathow Haustechnik
Weißiger Straße 3
02994 Bernsdorf

mit einer Angebotssumme von **8.376,70 € brutto**.

Oßling, 01.10.2025



Johannes Nitzsche, Bürgermeister

Gemeinderat Oßling

Index: 2644

Nummer: 97/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

☒ Beschlussvorlage		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		..
Ausschuss 2:		..
Ortschaftsrat:		..
Gemeinderat ☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.9.	22.10.2025

Betreff: Verkauf T. v. kommunalen Flurstück Nr. 67/40 Gemarkung Oßling

Beschlussvorlage	☒ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☐ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt den Verkauf eines ca. 70 m² großen Teils des kommunalen Flurstücks Nr. 67/40 der Gemarkung Oßling (Kirchweg) an die Eigentümer des angrenzenden Wohngrundstücks Flurstücks Nr. 29/1 der Gemarkung Oßling. Der zu erwerbende Flurstücksteil ist bereits zum Teil mit dem Nebengebäude der Erwerber bebaut.

Der Kaufpreis entspricht der Bodenrichtwertauskunft des Gutachterausschusses des Landratsamtes Bautzen (80 % des angrenzenden Bodenrichtwerts bebauter Flächen).
Die Vermessungskosten sowie alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten tragen die Erwerber.

Der Ortschaftsrat Oßling hat dem Verkauf am 10.08.2025 zugestimmt.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						

Tarifstellen nach SächsVermKoVO:

TS 2a) Grenzwiederherstellung zur Bildung von Flurstücken (Grenzpunkt)

TS 2b) Grenzfeststellung / Flurstücksbildung (Fläche Trennstück)

TS 4.1 Grenzwiederherstellung ohne Bildung von Flurstücken (Grenzpunkt)

TS 4.2 Grenzwiederherstellung im Zusammenhang mit TS 2 (Grenzpunkt)

TS 6.1 Abmarkung von Grenzpunkten - TS 6.2 Nachholung der Abmarkung
- TS 6.5 Erneute Abmarkung

(*) (nicht kostenpflichtig)

und # (ermäßigt)

ca. # m²

und # (ermäßigt)

und # (ermäßigt)

und

○ / (*) / # / # / # Grenzpunkt mit Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

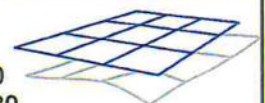


Hinweis:

- Quelle Hintergrundkarte: GeoSN, dl-de/by-2-0; ALKIS, DOP (Daten geändert)
- Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen dient nur zu Übersichtszwecken und ist zur Entnahme von Maßen nicht geeignet! Rechtliche Ansprüche können nicht abgeleitet werden.

Dr.-Ing. Ralf Rosenau
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Straße A Nr. 6
02977 Hoyerswerda

Telefon (0 35 71) 42 05 - 0
Telefax (0 35 71) 42 05 - 30
E - Mail info@vermessungsbuero-rosenau.de
Internet www.vermessungsbuero-rosenau.de



Anlage zur Kostenschätzung vom 18.08.2025

Landkreis	Bautzen	Auftrags-Nr.	R2025-9180
Gemeinde	Oßling	Bearbeiter	Frau K. Woko
Gemarkung	Oßling	Telefon	(0 35 71) 42 05 - 14
		Maßstab	ohne

Hoheitliche Gebühren werden nach dem zur Zeit der Abrechnung gültigen Sächsischen Vermessungskostengesetz abgerechnet.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551)), in der jeweils geltenden Fassung, kann im Internet unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18296> eingesehen werden.

Erläuterung zu Tarifstelle 2b)

- | | |
|----------------------|--|
| Kategorie I | Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft |
| Kategorie II | Bauerwartungsland, Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwohner |
| Kategorie III | Bauerwartungsland, Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwohner |
| Kategorie IV | alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind (z. B. Gärten; Wege und Straßen unter 100 m Länge) |

Der Einordnung eines Trennstücks in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- a) eines geltenden Bebauungsplans,
- b) eines geltenden Flächennutzungsplans,
- c) einer geltenden Ergänzungssatzung oder
- d) einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. **Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.** Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

Gemeinderat Oßling

Index: 2646

Nummer: 98/13/2025

Abteilung: Gemeinderat

Nummer: 98/13/2025	☒ Beschlussvorlage	
Abteilung: Gemeinderat		
Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss 1:		. .
Ausschuss 2:		. .
Ortschaftsrat:		. .
Gemeinderat		
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	5.10.	22.10.2025

Betreff: Spendenannahmen nach § 73 Abs. 5 der SächsGemO

Beschlussvorlage	☒ der Verwaltung	☐ der Fraktion
	☐ des Ausschusses	☐ des Ausschussmitgliedes

Der Gemeinderat Oßling beschließt, die vorerst unter Vorbehalt angenommenen Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen und für den jeweils bestimmten Zweck zu verwenden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage wird Ihnen als Tischvorlage nachgereicht.

Beratungsergebnis

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss
Ausschuss 1						
Ausschuss 2						
Gemeinderat						